



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Rue Jacques de Lalaing 4 • 1040 Bruxelles

Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der  
Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus der Europäischen Wirtschaft  
Rue Jacques de Lalaing 4  
1040 Bruxelles  
[www.zdh.de](http://www.zdh.de)

Abteilung: Europapolitik  
Ansprechpartner: Herr Krögel  
Tel.: +32 2 230 85 39  
Fax: +32 2 230 21 66  
E-Mail: [kroegel@zdh.de](mailto:kroegel@zdh.de)

Brüssel, 14. Dezember 2020

nachrichtlich:

Mitglieder des ZDH-Ausschusses Europa

## **EU-27 und das Vereinigte Königreich: Verhandlungen in Schlussphase – Ausblick auf Ende des Übergangszeitraums**

### Zusammenfassung

Am 31.12.2020 verlässt das Vereinigte Königreich (VK) den Binnenmarkt und die Zollunion der Europäischen Union (EU). Ob noch ein Handelsabkommen geschlossen werden kann, ist unklar. In jedem Fall ergeben sich ab dem 1. Januar bedeutende Unterschiede in der Beziehung mit dem VK. Der ZDH informiert über unternehmensrelevante Aspekte und notwendige Vorbereitungsmaßnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im März 2020 hatte die Europäische Kommission einen ersten Textentwurf für ein umfassendes Freihandelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich vorgestellt. Die britische Seite legte entsprechende Entwürfe im Mai 2020 vor. Doch auch nach Monaten intensiver Beratungen der Verhandlungsführer gibt es keine Einigung bei der Fischerei, im Hinblick auf die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und in der Frage eines einheitlichen Streitschlichtungsmechanismus. Daher ist zunehmend wahrscheinlich, dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem VK nach Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 weitgehend auf den Regeln der Welthandelsorganisation WTO basieren werden. Beide Seiten bereiten ein sogenanntes „No-Deal-Szenario“ vor.

Unabhängig davon, ob ein Handelsabkommen noch rechtzeitig abgeschlossen wird, ändert sich das Verhältnis des VK zu den 27 EU-Mitgliedstaaten zum 1. Januar 2021 erheblich. Mit Unsicherheit bei der Abfertigung von Warenlieferungen, der rechtskonformen Erbringung von Dienstleistungen sowie bei vertraglichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist insbesondere in den ersten Monaten zu rechnen.

**Vereinsregisternummer:**  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
**Steuernummer:**  
27/622/50987

**Bankverbindungen:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Aktuelle Informationen für Handwerksunternehmen zur Vorbereitung auf das Ende der Übergangsregeln finden Sie [hier](#) auf der **Brexit-Website des ZDH**.

Verlässliche Informationsquellen finden Sie darüber hinaus auf den folgenden Portalen:

- Informationsportal der britischen Regierung: <https://www.gov.uk/transition>
- Vorbereitungsmitteilungen der EU-Kommission: [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de)
- Informationsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/brexit.html>

Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick zu den wichtigsten Änderungen für Handwerksunternehmen und verweisen auf themenbezogene Informationsquellen, die Sie zur Vorbereitung nutzen können.

### Warenverkehr und Zollförmlichkeiten

Zum 1. Januar 2021 verlässt das VK den EU-Binnenmarkt und die Zollunion. Die EU wird ab diesem Zeitpunkt Kontrollen auf der Grundlage des Zollkodex der Union durchführen, so wie es derzeit die Regel an den Außengrenzen der EU mit Drittstaaten ist. Das VK hat ein neues **Zolltarifsystem (UK Global Tariff)** veröffentlicht, welches ab dem Austrittsdatum auch für die EU gelten wird. Wie hoch der entsprechende Zollsatz ausfällt, hängt vom jeweiligen Produkt ab. Eine Übersicht finden Sie [hier](#). Das VK wird ab dem 1. Januar 2021 Grenzkontrollen für Warenlieferungen aus der EU einführen. Grenzkontrollen sollen in drei abgestuften Phasen bis zum 1. Juli 2021 eingeführt werden. Für reguläre, nicht verbauchersteuerpflichtige Waren, die ab dem 1. Januar 2021 in das VK eingeführt werden, kann die vollständige Zollerklärung sechs Monate später eingereicht werden. Hierfür besteht allerdings eine Dokumentations- bzw. Buchführungspflicht. Ab dem 1. Juli 2021 ist eine vollständige Zollerklärung für alle Waren verpflichtend. Zölle fallen dann unmittelbar an. Es finden Sicherheitschecks statt.

Vom 1. Januar 2021 an werden Importeure oder Exporteure aus Deutschland eine **EORI-Nummer** des Vereinigten Königreichs benötigen. Diese kann unter [gov.uk/eori](http://gov.uk/eori) beantragt werden.

Ab dem 1. Januar 2021 muss bei der Lieferung von Gegenständen in andere Drittstaaten, die **Vorleistungen (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte)** im VK erfahren haben, beachtet werden, dass die EU-Präferenzhandelsabkommen mit Drittländern nicht mehr für das VK gelten. Somit werden gehandelte Waren als „**ohne Ursprungseigenschaft**“ behandelt.

Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund der anstehenden Zollkontrollen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich zu Verzögerungen kommen wird.

- Einen Leitfaden zum britischen Zollverfahren finden Sie [hier](#)
- Einen Leitfaden der Europäischen Kommission zum Zollverfahren finden Sie [hier](#)
- Eine Vorbereitungsmitteilung der Europäischen Kommission zu den Präferenzursprungsregeln finden Sie [hier](#)

### Personenfreizügigkeit und Aufenthaltstitel

Das Austrittsabkommen wahrt die Aufenthaltsrechte von EU-Staatsbürgern, die vor dem Ende des Übergangszeitraums im VK gelebt oder gearbeitet haben. Gleiches gilt für britische Staatsangehörige, die in der EU vor dem 31. Dezember 2020 von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben. Im VK ist es möglich, sich über das „**EU settlement scheme**“ zu registrieren. EU-Bürger und ihre Angehörigen, die zum Ende der Übergangsphase im VK leben, können bis zum 30. Juni 2021 einen Antrag auf „settled status“ stellen, sofern sie bereits fünf Jahre im VK leben, und anderenfalls einen Antrag auf [„pre-settled status“](#).

Die deutsche Regierung sichert einen weitgehenden Bestandsschutz der Aufenthaltsrechte von britischen Staatsbürgern mit der **Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU**. Britische Staatsangehörige haben nach Ende des Übergangszeitraums sechs Monate Zeit, ihren Aufenthalt bei der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Britische Staatsangehörige, die erst ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland einreisen, werden wie andere Drittstaatsangehörige behandelt. Sie benötigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Informationen finden Sie hierzu unter diesem [Link](#).

Die britische Regierung hat zum 1. Dezember ein **punktebasiertes Einwanderungssystem** für [„hochqualifizierte Arbeiter“](#) veröffentlicht, auf das man sich ab dem 1. Januar 2021 als EU-Bürger bewerben kann. Entscheidend für die Gewährung eines Aufenthaltstitels sollen die berufliche Befähigung, Englischkenntnisse und ein Jahresgehalt von mindestens 28.000 € sein. Ein solches Visum bleibt 5 Jahre gültig und kann anschließend verlängert werden.

Weitere Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht finden Sie [hier](#)

- Weitere Informationen zum neuen Einwanderungssystem des VK finden Sie [hier](#)

### Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Ab dem 1. Januar 2021 gelten die Regelungen der Unionsverträge zur Niederlassungsfreiheit und zum freien Dienstleistungsverkehr nicht mehr im Verhältnis der EU zum VK. Auch für in der EU-27 ansässige Unternehmen, die Arbeitnehmer ins VK entsenden, findet die Richtlinie 96/71/EG zur Entsendung von Arbeitnehmern nicht länger Anwendung. Betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben dann nicht mehr das Recht, sich im VK aufzuhalten. Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Entsende-RL nur weiter in Situationen, in denen ein EU-Unternehmen britische Staatsangehörige, die rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat tätig sind, in einen anderen Mitgliedstaat entsendet.

Im Falle eines unregelmäßigen Austritts wird das Recht zur Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Entsendung nur auf Grundlage britischen Rechts, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, welche die EU und das Vereinigte Königreich im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangen sind, möglich sein.

Bestehen bereits vertragliche Geschäftsbeziehungen deutscher Handwerksunternehmen mit britischen Unternehmen, ist die Visumpflicht zur längerfristigen Entsendung von Arbeitnehmern zu prüfen. Auch Grenzpendlerregelungen gilt es zu beachten.

- Eine Vorbereitungsmitteilung der Europäischen Kommission zur Entsendung von Arbeitnehmern finden Sie [hier](#)

#### Niederlassungsfreiheit – Britische Gesellschaftsform eines deutschen Unternehmens

Mit dem Ende der Übergangsfrist können Gesellschaften in einer britischen Rechtsform nicht mehr von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen und müssen in Deutschland nicht mehr automatisch gemäß Art. 54 AEUV als rechtsfähige Gesellschaften ausländischen Rechts anerkannt werden. Daraus ergibt sich das Risiko einer unbeschränkten Haftung des Eigentümers für die Schulden des Unternehmens. Um dies zu vermeiden, ist eine Umfirmierung zu empfehlen.

- Eine Vorbereitungsmitteilung der Europäischen Kommission zum Gesellschaftsrecht finden Sie [hier](#)

#### Anerkennung von Berufsqualifikationen

Der Austritt des VK hat keine Auswirkungen auf Entscheidungen, die ein EU-27-Mitgliedstaat vor dem Austrittsdatum gemäß der Dienstleistungsrichtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen getroffen hat, die im VK erworben wurden.

Ab dem Austrittsdatum werden Staatsangehörige des VK Drittstaatsangehörige sein, und die Richtlinie 2005/36/EG wird nicht mehr für sie gelten. Die Anerkennung durch das VK von in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen wird nach britischem Recht geregelt sein. Staatsangehörige des VK und EU-Bürger, die ihre Qualifikationen im Vereinigten Königreich erworben haben, müssen diese im jeweiligen Mitgliedstaat auf Grundlage der nationalen Regelungen für Drittstaatsangehörige anerkennen lassen.

Eine Vorbereitungsmitteilung der Europäischen Kommission zur Anerkennung von Berufsqualifikationen finden Sie [hier](#)

#### Weitere Schritte

- Die Europäische Kommission plant eine Reihe von Auffangmaßnahmen, die, sollte es kein Handelsabkommen geben, die Straßen- und Luftverkehrsverbindung zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich (VK) sowie den gegenseitigen Zugang zu Fischereigewässern zwischen den Jahren sichern sollen. Eine Übersicht der Maßnahmen finden Sie [hier](#)
- Im Falle einer Einigung wird der dem Handelsabkommen zugrundeliegende Rechtstext den nationalen sowie dem EU-Parlament vorgelegt.

Holger Schwannecke  
Generalsekretär

Tim Krögel  
Bereichsleiter Europapolitik  
Leiter Vertretung bei der EU